

Kerninhalte des Energieeffizienzgesetzes

Wesentliches Ziel des Energieeffizienzgesetzes, ist die Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EG über Energieeffizienz und die damit in enger Verbindung stehende Forcierung von Energieeffizienzmaßnahmen (20% Energieeffizienzverbesserung bis 2020). Mittelbar soll jedoch auch die Versorgungssicherheit durch einen geringeren Energieverbrauch verbessert, der Anteil erneuerbarer Energien im Energiemix erhöht und eine Reduktion von Treibhausgasemissionen erzielt werden.

Durch den effizienteren Energieeinsatz - also die Verbesserung des Input-Output-Verhältnisses - sind nicht nur diese Zielvorgaben zu erreichen, es wird auch zu einer Kostenreduktion führen.

Laut einer aktuellen Studie der Austrian Energy Agency (AEA) führen die, auf Basis des Gesetzes, zu erbringenden Energieeffizienzmaßnahmen - bei einer Lebenszyklusbetrachtung - zu einem jährlichen positiven Nettonutzen iHv. 2,3 Mrd. Euro für die Endkunden.

Nach Schätzungen der Europäischen Kommission bringt die Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie auch deutliche konjunkturelle Impulse. Für Österreich ist mit einem um 550 Mio. höheren Bruttoinlandsprodukt und 6.400 neuen Jobs in der Zukunftsbranche "Energieeffizienz" zu rechnen.

Im Umweltbereich ist weiters - allein durch die Erfüllung der Energielieferantenverpflichtung - mit einer Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasemissionen im Umfang von ca. 14 Mio. Tonnen zu rechnen (zum Vergleich: Die gesamten Treibhausgasemissionen Österreichs betragen 2011 rund 82,8 Mio. Tonnen.), was auch zu Kosteneinsparungen iHv. 56 Mio. Euro führt. Über das Setzen von strategischen Maßnahmen durch die Republik ist mit weiteren Einsparungen iHv. 13,5 Mio. Tonnen CO₂ zu rechnen.

Zeitlicher Horizont:

Das Gesetz wurde am 9.7.2014 mit der erforderlichen Verfassungsmehrheit vom Nationalrat beschlossen und trat in einigen Teilen bereits am Folgetag der Kundmachung (also dem 12.8.2014) in Kraft. In einigen weiteren Teilen - wie zum Beispiel das Verpflichtungssystem für Unternehmen und Energielieferanten - wird das Gesetz mit 1.1.2015 in Kraft treten.

Inhalt des Energieeffizienzgesetzes:

Zweck und Ziele:

Der Zweck dieses Gesetzes liegt in der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU als auch in der Erreichung der unionsrechtlich vorgegebenen Zieltrias, dem sog. "20-20-20 Ziel", ein *Richtlinien- und Zielpaket für Klimaschutz und Energie*, das - ausgehend vom Referenzjahr 2005 - auf gesamteuropäischer Ebene eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im Umfang von 20%, einen Ausbau der erneuerbaren Energien auf 20% und eine Verbesserung der Energieeffizienz im Umfang von 20% vorschreibt.

Mit dem Energieeffizienzgesetz wird ein weiterer großer Schritt in diese Richtung getan. Das Energieeffizienzgesetz soll eine Verbesserung des Input-Output-Verhältnisses herbeiführen und ein Bewusstsein für die Notwendigkeit des effizienten Einsatzes von Energie schaffen. Auf diese Weise sind nicht nur erhebliche Energie- und damit auch Kosteneinsparpotentiale zu realisieren, die Verbesserung der Energieeffizienz hat auch positive Auswirkungen auf die Umwelt.

Österreich verpflichtet sich im Rahmen dieses Gesetzes bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums 2020 zur Erreichung eines kumulativen Endenergieeffizienzziels iHv 310 PJ und zur Erreichung eines Energieeffizienzrichtwerts iHv 1050 PJ.

Dieser Zielzustand wird über die Lieferantenverpflichtung (kumulativ 159 PJ) und über sog. strategische Energieeffizienzmaßnahmen (kumulativ 151 PJ) - es han-

delt sich hierbei um Maßnahmen wie z.B. die Mineralölsteuer, die thermische Sanierung, etc. - erreicht.

Verpflichtungssystem:

1. Energielieferanten haben - sofern sie 25 GWh oder mehr an österr. Endenergieverbraucher absetzen - die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen bei ihren eigenen oder fremden Endkunden oder bei sich selbst im Umfang von 0,6% ihrer Vorjahresenergieabsätze nachzuweisen.

Entscheidend ist also, dass eine Maßnahme gesetzt wurde, die das Input-Output-Verhältnis (z.B. eines Gerätes oder Prozesses) verbessert und dem Energielieferanten auch mittels Nachweis zurechenbar ist; zu einer tatsächlichen Reduktion des Energieverbrauchs muss es jedoch nicht kommen. Es werden also weder Unternehmen dazu gezwungen, ihre Produktion einzuschränken, noch werden Lieferanten dazu verpflichtet, ihren Energieabsatz an Endkunden zu reduzieren.

Hat also ein Energielieferant im Jahr 2014 50 GWh an österr. Endenergieverbraucher abgesetzt, so hat er im Jahr 2015 (erst dann beginnt auch die Lieferantenverpflichtung zu laufen) Maßnahmen im Umfang von 0,3 GWh zu initiieren, wobei 40% der Maßnahmen bei Haushalten (im Sinne des Wohnraums oder des privaten Mobilitätsbereichs) oder im öffentlichen Verkehr zu setzen sind.

Welche Maßnahmen anrechenbar sind, kann man dem Methodendokument der AEA entnehmen, das in weiterer Folge durch eine noch zur erlassende Richtlinie ersetzt werden wird. Es sind aber auch Maßnahmen, die im Methodendokument nicht explizit angeführt werden, anrechenbar, solange eine entsprechende Einsparwirkung dargestellt werden kann (konkrete Beispiele für Maßnahmen und deren Anrechenbarkeit sind im "Leitfaden für Energielieferanten" zu finden).

Da die Maßnahme bzw. Investition lediglich einmalig gesetzt werden muss, sich ihre Wirkung aber über den gesamten Verpflichtungszeitraum entfalten muss, um voll anrechenbar zu sein, sind die Ersparnisse, die eben jährlich lukriert werden, wesentlich höher als die damit verbundenen Kosten.

Erfüllen die Energielieferanten ihre Verpflichtung nicht selbst oder mittels Direktvergabe oder Ausschreibung der Maßnahmen, so können sie alternativ auch eine Ausgleichszahlung mit schuldbefreiender Wirkung leisten, die in einen Topf zur Förderung von Ersatz-Energieeffizienzmaßnahmen fließt.

Das Einhalten dieser Verpflichtung wird schlussendlich von der nationalen Energieeffizienzmonitoringstelle überprüft.

2. Große (energieverbrauchende) Unternehmen werden über das EEffG verpflichtet ein Managementsystem zu implementieren oder alle 4 Jahre ein Energieaudit (EA) durchzuführen; eine Verpflichtung, die Maßnahmen auch umzusetzen, die auf Basis eines Managementsystems oder EA empfohlen werden, besteht nicht. Setzen die Unternehmen die Empfehlungen auch um, so zeigen Erfahrungswerte, dass dies auch immer positive Auswirkungen auf ihre Erlösstruktur hat.
3. Der Bund hat 3% jener Gebäudefläche zu sanieren, die in sein Eigentum fallen und auch von ihm genutzt werden. Der Bund hat sich hierbei aber nicht nur auf thermische Sanierungsmaßnahmen zu beschränken; auch Verbesserungen im Bereich Facility Management, Verhaltensänderungen der Gebäudenutzer, Einsparungen durch Energieeinsparcontracting (das grundsätzlich mit keinen Kosten verbunden sind), etc. sind zulässig. Damit ist sichergestellt, dass die Vorgabe auf die effizienteste und kostengünstigste Weise erreicht wird.

Auch die Bundesimmobiliengesellschaft, die einen erheblichen Teil der vom Bund genutzten Gebäude an diesen vermietet, fällt unter diese Verpflichtung. Auf diese Weise trägt der Bund in Zusammenarbeit mit der BIG in vorbildli-

cher Weise zur Verbesserung des gesamtösterreichischen Endenergieverbrauchs im Bereich der öffentlichen Gebäude bei.